



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

DER HAFTRICHTER

V E R F Ü G U N G vom 11. Juni 2026

[rechtskräftig]

in Sachen

Amt für Migration des Kantons Zug, Aabachstrasse 1, Postfach 857, 6301 Zug
Antragsteller

gegen

A._____, zzt. Strafanstalt Zug, Administrativhaft, An der Aa 2, 6300 Zug
vertreten durch B._____, C._____ GmbH, Rechtsberaterin
Antragsgegner

betreffend

Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft
(Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG)

V 2026 66

A. Der Antragsgegner, Jahrgang 2000, türkischer Staatsangehöriger, reiste am 21. April 2025 in die Schweiz ein und reichte am Folgetag ein Asylgesuch ein. Mit Verfügung vom 30. September 2025 bzw. mit Urteil vom 12. Dezember 2025 haben das Staatssekretariat für Migration (SEM) bzw. das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch abgewiesen und den Antragsgegner angewiesen, die Schweiz und den Schengenraum bis spätestens 23. Januar 2026 zu verlassen. Gemäss Amt für Migration des Kantons Zug (AFM) sei der Antragsgegner ab dem 20. Dezember 2025 für eine gewisse Zeit untergetaucht. Auf das am 10. Januar 2026 gestellte Mehrfachgesuch trat das SEM nicht ein. Nicht eingetreten wurde auch auf das Revisionsgesuch vom 20. Januar 2026 durch das Bundesverwaltungsgericht. Ein weiterer Nichteintretensentscheid erfolgte durch das SEM auf das Wiedererwägungsgesuch vom 26. März 2026. Auf die daraufhin eingereichte Beschwerde vom 12. Mai 2026 erliess das Bundesverwaltungsgericht einen superprovisorischen Vollzugsstopp. Mit Urteil vom 26. Mai 2026 wurde die Beschwerde abgewiesen. Ein weiteres Revisionsgesuch wurde am 28. Mai 2026 beim Bundesverwaltungsgericht erhoben, woraufhin am 29. Mai 2026 wiederum ein superprovisorischer Vollzugsstopp verfügt wurde. Mit Zwischenverfügung vom 2. Juni 2026 hob das Bundesverwaltungsgericht den Vollzugsstopp auf und erklärte die rechtskräftige Wegweisungsverfügung vom 30. September 2025 für vollstreckbar. Am 8. Juni 2026, 11:30 Uhr, wurde der Antragsgegner im Auftrag des AFM festgenommen und in Ausschaffungshaft versetzt. Gleichentags erliess das SEM ein dreijähriges Einreiseverbot gegen den Antragsgegner.

B. Mit Eingabe vom 10. Juni 2026 ersuchte das AFM das Verwaltungsgericht um Überprüfung der Haft nach Art. 76 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) und um deren Bestätigung für drei Monate, nachdem der gleichentags gebuchte Rückführungsflug annulliert werden musste, da der Antragsgegner am Flughafen das Verschlucken einer Batterie vorgetäuscht hatte, was eine Spitaleinlieferung notwendig machte; der Antragsgegner konnte noch am selben Abend wieder nach Zug zurückgeführt werden. Am Morgen des 11. Juli 2026 ging beim Verwaltungsgericht die Vertretungsanzeige von B._____, C._____ GmbH, Rechtsberaterin, D._____, ein zusammen mit einer als "dringliches Haftentlassungsgesuch" bezeichneten Eingabe.

C. Am 11. Juli 2026, 16:30 Uhr, fand in Anwesenheit des Antragsgegners, seiner Rechtsvertreterin und der Vertretung des AFM die gesetzlich vorgeschriebene Verhandlung unter Beizug einer Dolmetscherin statt. Das Protokoll und die Tonaufnahme der Ver-

handlung einschliesslich der mündlichen Eröffnung des Entscheides stehen den Parteien bis zum Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zur Verfügung.

Der Haftrichter erwägt:

1. Gemäss Art. 80 Abs. 2 AIG sind die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen, wobei die Frist nicht erst ab Haftanordnung läuft, sondern sich nach dem Zeitpunkt bemisst, in dem der Betroffene aus ausländerrechtlichen Gründen tatsächlich festgehalten wurde (Andreas Zünd, in: Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, AuG 80 N 2 mit Hinweisen). Ein Haftentlassungsgesuch, das vor der erstmaligen richterlichen Haftprüfung gestellt wird, ist entgegenzunehmen und kann nicht mit einem Nichteintretensentscheid erledigt werden (BGE 137 I 23); das Verfahren richtet sich vorliegend nach den Bestimmungen über die Haftprüfung (§ 12 des am 1. Mai 2013 in Kraft getretene Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 31. Januar 2013, EG AuG; BGS 122.5). Kantonale richterliche Behörde im Sinne des AIG ist das Verwaltungsgericht, welches aus seiner Mitte den Haftrichter bezeichnet (§ 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz [EG AuG, BGS 122.5] i.V.m. § 56 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG, BGS 162.1] und § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts [GO VG, BGS 162.11]). Der Antragsgegner wurde am 8. Juni 2026, 11:30 Uhr, in Ausschaffungshaft versetzt. Am 11. Juni 2026 ging beim Verwaltungsgericht das dringliche Haftentlassungsgesuch ein. Mit der gleichentags, 16:30 Uhr, durchgeführten mündlichen Haftprüfungsverhandlung ist die gesetzliche Frist für die Haftprüfung, bzw. für das Haftentlassungsgesuch, über welches so rasch als möglich zu entscheiden ist, ohne weiteres gewahrt.

2. Die zuständige Behörde kann einen Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines Weg- oder Ausweisungsentscheides in Ausschaffungshaft nehmen, soweit die Voraussetzungen von Art. 76 AIG erfüllt sind. Danach ist erforderlich, dass ein erstinstanzlicher, nicht notwendigerweise auch ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt (vgl. BGE 122 II 148 E. 2b/bb), dessen Vollzug (z.B. wegen fehlender Reisepapiere, Unklarheiten bezüglich Identität usw.) noch nicht möglich, jedoch absehbar ist. Zudem

muss einer der in Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–5 AIG genannten Haftgründe gegeben sein (BGE 124 II 1 E. 1). Sodann muss die Haft verhältnismässig und die Ausschaffung rechtlich und tatsächlich möglich sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; vgl. BGE 122 II 148 E. 3). Auf Seiten der Behörden sind die für den Vollzug der Wegweisung notwendigen Vorkehrungen (wie Identitäts- und Herkunftsabklärungen, Papierbeschaffung) umgehend zu treffen (Art. 76 Abs. 4 AIG, Beschleunigungsgebot; vgl. BGE 124 II 49 E. 3). Schliesslich sind die gesetzlichen Anforderungen an die Haftbedingungen zu beachten (vgl. Art. 81 Abs. 2 AIG). Der Betroffene muss überdies hafterstehungsfähig sein. Nachdem sich bei dem vor der erstmaligen Haftprüfung gestellten dringlichen Haftentlassungsgesuch dieselben Fragen stellen, werden beide Gesuche nachfolgend in einem behandelt.

3.

3.1 Mit Verfügung vom 30. September 2025 bzw. mit Urteil vom 12. Dezember 2025 haben das Staatssekretariat für Migration (SEM) bzw. das Bundesverwaltungsgericht den Antragsgegner angewiesen, die Schweiz und den Schengenraum bis spätestens 23. Januar 2026 zu verlassen. Mit Zwischenverfügung vom 2. Juni 2026 hob das Bundesverwaltungsgericht den am 29. Mai 2026 superprovisorisch erlassenen Vollzugsstopp auf und erklärte die rechtskräftige Wegweisungsverfügung vom 30. September 2025 für vollstreckbar. Der erforderliche Wegweisungsentscheid liegt zweifelsohne vor.

3.2 Ein Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG ist gegeben, wenn das bisherige Verhalten des Betroffenen darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt. Der Antragsgegner begründete sein erstes Asylgesuch vom 22. April 2025 mit seiner Ethnie und seinem Engagement für die kurdische Geschichte und Kultur. Mit Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2025 wurde ihm eine Ausreisefrist bis 23. Januar 2026 gesetzt, welche der Antragsgegner nicht wahrgenommen hat; stattdessen reichte er mit Datum vom 10. Januar 2026 ein neues Asylgesuch ein, nun neu begründet mit seiner religiösen Konversion. Die im ersten Verfahren eingereichten, zur Untermauerung seiner geltend gemachten Asylgründe eingereichten Dokumente erwiesen sich als Fälschungen. Ab dem 20. Dezember 2025 galt er als untergetaucht. Es folgten weitere Eingaben an das SEM und das Bundesverwaltungsgericht. Allein schon die Tatsache der Einreichung eines neuen Asylgesuches mit neuen Asylgründen nach Ergehen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2025 setzte einen Haftgrund nach Art. 75 Abs. 1 lit. f AIG, zumal er nach eigenen Angaben bereits im Oktober 2025 konvertiert sei (seit Januar 2026 bereits im Amt eines Priesters). Am 10. Juni 2026 widersetzte er sich dem Vollzug der Wegweisung, indem er am Flughafen vor Be-

steigen des Flugzeuges das Verschlucken einer Batterie vortäuschte, was eine Spitaleinlieferung und die Annullation des Fluges zur Folge hatte. Der Antragsgegner gab auch anlässlich der Haftprüfungsverhandlung klar zu erkennen, dass er nicht gewillt sei, in sein Heimatland zurückzukehren. Nicht glaubhaft ist auch die an der Verhandlung gemachte Aussage der Rechtsvertretung, wonach sich die Bedrohungslage für den Antragsgegner ausgerechnet seit dem 10. Juni 2026 (Tag der Verhaftung) zugespitzt haben soll. In Gesamtbetrachtung dieser Umstände ist der geltend gemachte Haftgrund der Widersetzlichkeit erfüllt.

4.

4.1 Die Ausschaffungshaft stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar. Anordnung und Aufrechterhaltung sind daher nur zulässig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen vermögen.

4.2 Vorliegend ist die Ausschaffungshaft geeignet, den Vollzug des rechtskräftigen und vom Bundesverwaltungsgericht am 2. Juni 2026 erneut als vollstreckbar erklärten Ausweisungsentscheides sicherzustellen. Die Anordnung ist auch erforderlich, da der Antragsgegner bereits einmal untergetaucht ist und wiederholt den Vollzug mit neuen – aussichtslosen – Eingaben verhindert und diesen letztmals durch vorgetäuschte Selbstgefährdung vereitelt hat. Der Antragsgegner befindet sich seit knapp über einem Jahr in der Schweiz. Er macht geltend, seit Oktober 2025 konvertiert zu sein (seit Januar 2026 im Amte eines Priesters) und verfüge seither in seiner Religionsgemeinschaft über ein ausgesprochen gefestigtes Umfeld, was eine Fluchtgefahr ausschliesse. Ohne dem Antragsgegner die geltend gemachte Zugehörigkeit abzusprechen, spricht die kurze Dauer der Verbundenheit (wenige Monate) doch eher gegen eine derart gefestigte Beziehung, zumal auch die religiöse Gemeinschaft keine Garantie abgeben kann, dass sich der Antragsgegner den Behörden zur Verfügung halten wird. Im Gegenteil besteht vielmehr die reale Befürchtung, dass ihm die religiöse Gemeinschaft Unterschlupf vor dem Zugriff der Behörden gewähren könnte; bestätigt wird dies durch die Aussage der Polizei unmittelbar vor Beginn der Haftprüfungsverhandlung, wonach sich Teile der im Polizeigebäude vor Verhandlungsbeginn versammelten Sympathisanten anlässlich der Verhaftung des Antragsgegners am 10. Juni 2026 teils äusserts renitent gegenüber der Polizei verhalten hätten. Entsprechend sind auch keine mildereren Massnahmen (Meldepflicht, Eingrenzung) anstelle der Haft ersichtlich, um das mit der Massnahme bezweckte öffentliche Interesse der geordneten Wegweisung zu erreichen. Der Antragsgegner beanstandet die Haftbedingungen nicht in relevantem Ausmass und er fühlt sich gemäss eigener Aussage soweit gut und ist

ärztlich versorgt. Es bestehen keine Anhaltspunkte, welche gegen seine Hafterstehungsfähigkeit sprechen würden. Notorisch erfüllen sowohl die Strafanstalt Zug als vorübergehender Unterbringungsort als auch das Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) für die weitere Haft die Anforderungen von Art. 81 AIG. In Nachachtung des Beschleunigungsgebotes hat das AFM bereits alle notwendigen Vorkehrungen getroffen für den Vollzug der Ausschaffung. Ein erster gebuchter Flug musste einzig wegen des Verhaltens des Antragsgegners annulliert werden. Ein nächster Flug sollte in wenigen Tagen durchführbar sein.

5. In Berücksichtigung aller Aspekte und des gewichtigen öffentlichen Interesses der Schweiz und der übrigen Schengen-Staaten an einer geordneten und kontrollierten Ausreise erweist sich die Haft und deren beantragte Dauer von drei Monaten als recht- und verhältnismässig. Das Haftentlassungsgesuch ist abzuweisen.

6. Der Antragsgegner wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG darauf hingewiesen, dass er gemäss Art. 80 Abs. 5 AIG das Recht hat, einen Monat nach der Haftüberprüfung beim Haftrichter ein Haftentlassungsgesuch einzureichen. Über dieses Gesuch wäre wiederum aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

7. Im Bereich der Zwangsmassnahmen werden gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht vorliegend kein Anlass.

8. Abschliessend ist festzustellen, dass der Antragsgegner den gemäss nachträglicher Information des AFM kurzfristig gebuchten neuen unbegleiteten Flug nach Istanbul am 12. Juni 2026 wahrgenommen hat.

Der Haftrichter verfügt:

1. Das Haftentlassungsgesuch wird abgewiesen.
2. Die vom Amt für Migration angeordnete Ausschaffungshaft wird für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis 7. September 2026, bestätigt.
2. Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der schriftlich begründeten Mitteilung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
4. Mitteilung in schriftlich begründeter Form (nach vorgängiger mündlicher Eröffnung des Dispositivs und der wesentlichen Entscheidungsgründe unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung) an die Rechtsvertreterin des Antragsgegners (im Doppel), an das Amt für Migration des Kantons Zug (vorab im Dispositiv) sowie an das Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern.

Zug, 11. Juni 2026

Der Haftrichter

lic. iur. Adrian Willimann

versandt am